

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 16/12310 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im
Strafverfahren**

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksache 16/11736 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im
Strafverfahren**

c) Gesetzentwurf des Bundesrates

– Drucksache 16/4197 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Absprachen im
Strafverfahren**

A. Problem

Zu Buchstabe a und b

Mit den inhaltsgleichen Entwürfen wird eine gesetzliche Regelung des seit mehr als 20 Jahren zu beobachtenden Phänomens der Verständigung im Strafverfahren vorgeschlagen. Die Regelungen zum Verfahren und zum zulässigen Inhalt sowie zu den Folgen von Verständigungen sind notwendig, weil eine bedeutsame und auch umstrittene Vorgehensweise im Strafprozess dringend klarer Vorgaben bedarf, die der Rechtssicherheit und der gleichmäßigen Rechtsanwendung dienen. Ziel dieser Entwürfe ist es insbesondere, die Verständigung so zu regeln, dass sie mit den tradierten Grundsätzen des

deutschen Strafverfahrens übereinstimmt. Die Grundsätze der Strafzumessung bleiben unberührt.

Zu diesem Zweck wird in die Strafprozessordnung ein neuer § 257c eingefügt, der Regelungen zum zulässigen Inhalt, zum Zustandekommen und den Folgen einer Verständigung enthält. Der Rahmen, den die Grundsätze des geltenden Strafprozessrechts ziehen, wird dabei nicht verändert.

Die erforderliche Transparenz und Dokumentation des mit einer Verständigung verbundenen Geschehens – nicht zuletzt zum Zweck einer Nachprüfung in der Revision – wird durch umfassende Mitteilungs- und Protokollierungspflichten des Gerichts sichergestellt (§§ 243 Absatz 4, 257c Absatz 4, 5, § 273 Absatz 1a StPO-E). Ein Rechtsmittelverzicht darf nicht Gegenstand einer Verständigung sein (§ 257c Absatz 2 Satz 3 StPO-E). Zusätzlich ist für jeden Fall, in dem einem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist, eine Belehrung des Betroffenen über seine Freiheit, Rechtsmittel einzulegen, vorgesehen (§ 35a Satz 3 StPO-E). Ist diese Belehrung unterblieben, ist ein Rechtsmittelverzicht unwirksam (§ 302 Absatz 1 StPO-E).

Die Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln bleibt für alle Verfahrensbeteiligten unberührt. Weder Berufung noch Revision gegen ein Urteil, dem eine Verständigung vorausgegangen ist, werden ausgeschlossen oder beschränkt. Damit bleibt die erforderliche Kontrolle durch das Rechtsmittelgericht gewährleistet.

Schließlich werden kommunikative Elemente im Strafverfahren gestärkt, die außerhalb einer Verständigung zur Verfahrensförderung geeignet sind (§§ 160b, 202a, 257b StPO-E), aber im gerichtlichen Verfahren auch zur Vorbereitung einer Verständigung dienen können. Die Entwürfe unterscheiden bewusst nicht zwischen verteidigtem und unverteidigtem Angeklagten und schließen auch amtsgerichtliche Verfahren nicht von den Vorschriften über die Verständigung aus. Eine bei gegenteiligen Regelungen zu befürchtende „Zweiklassenjustiz“ wäre weder gerecht, noch würde sie dem Umstand Rechnung tragen, dass auch vor den Amtsgerichten Verständigungen stattfinden.

Zu Buchstabe c

In der Strafrechtspraxis ist bereits seit geraumer Zeit zu beobachten, dass die am Strafverfahren Beteiligten zunehmend versuchen, insbesondere umfangreiche Strafverfahren durch Herbeiführung einer einverständlichen Urteilsabsprache zu verkürzen. Verfahrensbeendende Absprachen stehen im Spannungsfeld zwischen der funktionstüchtigen Strafrechtspflege und dem rechtsstaatlich geordneten, dem verfassungsrechtlichen Gebot bestmöglicher Sachaufklärung verpflichteten und die Rechte des Angeklagten sowie des Opfers währenden Strafverfahren. Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, um mit der notwendigen demokratischen Legitimation zentrale Fragen der konsensualen Strafverfahrensbeendigung zu entscheiden und eine gleichmäßige Verfahrenspraxis zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines § 243a StPO „Urteilsabsprache“ als zentrale Norm und darüber hinaus Regelungen zum Rechtsmittelverfahren in Fällen der Urteilsabsprache vor.

Im Einzelnen stellen §§ 212, 243a StPO-E klar, dass Urteilsabsprachen zu jedem Zeitpunkt nach der Eröffnung des Hauptverfahrens in der Hauptverhandlung getroffen werden können. Außerhalb der Hauptverhandlung sind nur Erörterungen mit dem Ziel einer Urteilsabsprache zulässig. Möglich und zulässig sind entsprechende Anträge von Angeklagtem, Verteidiger und Staatsanwaltschaft. Auch der Vorsitzende kann nach der Zustellung der Anklageschrift entsprechende Erörterungen anregen. Stets sind die Hauptbeteiligten des Verfahrens, zu denen auch die Nebenklage gehört, an den Erörterungen zu beteiligen. Erörterungen außerhalb der Hauptverhandlung müssen in der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden mitgeteilt werden. Der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Absprache sind in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen. Gegenstand der Absprache können ausschließlich die im Urteil auszusprechenden Rechtsfolgen sein, wobei das Gericht eine den konkreten Umständen nach tat- und schuldangemessene Strafober- und Strafuntergrenze anzugeben hat. Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens ist der Angeklagte umfassend über die mit einer Absprache verbundenen Folgen zu belehren. An die einvernehmliche Absprache ist nur das Gericht gebunden, das an der Absprache beteiligt war. Die Bindung steht unter dem Vorbehalt eines qualifizierten Geständnisses, welches einer Überprüfung zugänglich ist und nach Überzeugung des Gerichts den wahren Sachverhalt darstellt. Die Bindung entfällt, wenn sich nachträglich eine wesentliche Änderung in der Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht ergibt. Das mit Blick auf die Absprache nach entsprechender Belehrung abgelegte Geständnis bleibt auch in Fällen verwertbar, in denen die Bindung des Gerichts (nachträglich) entfällt.

Beruht das Urteil auf einer Absprache, sind die Rechtsmittelmöglichkeiten ein- geschränkt: Die Berufung ist unzulässig; die Revision kann nur auf Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Absprache und im Übrigen auf die absoluten Revisionsgründe des § 338 StPO gestützt werden. Ein Rechtsmittelverzicht ist zulässig, sofern der Angeklagte zuvor qualifiziert darüber belehrt wurde, dass ihn die Absprache nicht an der Einlegung eines Rechtsmittels hindert.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12310 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/11736

Zu Buchstabe c

**Einstimmige Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache
16/4197**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12310 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11736 für erledigt zu erklären,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4197 abzulehnen.

elektronische Vorab-Fassung*

Berlin, den 13. Mai 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

**Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)**
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren

– Drucksache 16/12310 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung	Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Vierten und Fünften Abschnitt des Zweiten Buchs wie folgt gefasst: „Vierter Abschnitt. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens §§ 198 bis 211 Fünfter Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung §§ 212 bis 255a“.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Dem § 35a wird folgender Satz angefügt: „Ist einem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist der Betroffene auch darüber zu belehren, dass er in jedem Fall frei in seiner Entscheidung ist, ein Rechtsmittel einzulegen.“	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 44 Satz 2 wird die Angabe „§§ 35a,“ durch die Wörter „§ 35a Satz 1 und 2, §“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. Nach § 160a wird folgender § 160b eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„§ 160b</p> <p>Die Staatsanwaltschaft kann den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.“</p>	
<p>5. Nach § 202 wird folgender §202a eingefügt:</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 202a</p> <p>Erwägt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, kann es den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.“</p>	
<p>6. Nach der Überschrift „5. Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung“ wird folgender § 212 eingefügt:</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 212</p> <p>Nach Eröffnung des Hauptverfahrens gilt § 202a entsprechend.“</p>	
<p>7. § 243 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) Der Vorsitzende teilt mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. Diese Pflicht gilt auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben.”</p> <p>b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.</p>	
<p>8. Nach § 257a werden folgende §§ 257b und 257c eingefügt:</p>	<p>8. Nach § 257a werden folgende §§ 257b und 257c eingefügt:</p>
<p>„§ 257b</p> <p>Das Gericht kann in der Hauptverhandlung den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.</p>	<p>„§ 257b</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 257c</p> <p>(1) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. § 244 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Der Schuldspruch, die Ankündigung, auf Rechtsmittel zu verzichten, sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.</p> <p>(3) Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen</p>	<p>§ 257c</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen.</p> <p>(4) Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren."</p>	<p>(4) Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>9. § 267 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist auch dies in den Urteilsgründen anzugeben.“</p> <p>b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:</p>	<p>9. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“</p>	
<p>10. § 273 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Das Wort „Beobachtung“ wird durch das Wort „Beachtung“ ersetzt.</p> <p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.“</p> <p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(1a) Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.“</p>	<p>10. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>11. § 302 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.</p> <p>b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>11. § 302 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) u n v e r ä n d e r t</p> <p>b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist ein Verzicht <i>unwirksam, es sei denn, der Betroffene ist nach § 35a Satz 3 belehrt worden.</i>“</p> <p>c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.</p>	<p>„Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist ein Verzicht ausgeschlossen.“</p> <p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Artikel 2</p> <p>Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Artikel 2</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 78 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(2) § 243 Absatz 4 der Strafprozessordnung gilt nur, wenn eine Erörterung stattgefunden hat; § 273 Absatz 1a Satz 3 und Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“</p>	
<p>Artikel 3</p> <p>Inkrafttreten</p>	<p>Artikel 3</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Dr. Peter Danckert, Joachim Stünker, Jörg van Essen, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 16/12310 in seiner 211. Sitzung am 19. März 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b und c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf Drucksachen 16/11736 und 16/4197 in seiner 202. Sitzung am 29. Januar 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 95. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12310 anzunehmen. Er hat ferner einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11736 für erledigt zu erklären. Schließlich hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4197 zu empfehlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 16/12310 in seiner 141. Sitzung am 13. Mai 2009 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung (134. Sitzung am 25. März 2009, s. u. Buchstabe b) beraten und mit

den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 16/11736 in seiner 126. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und beschlossen, zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die in seiner 134. Sitzung am 25. März 2009 stattgefunden hat. In diese Anhörung hat der Rechtsausschuss aufgrund eines Beschlusses, den er in seiner 129. Sitzung am 4. März 2009 gefasst hatte, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4197 einbezogen.

An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Alfred Dierlamm	Rechtsanwalt, Wiesbaden
Christoph Frank	Oberstaatsanwalt, Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Bundesgeschäftsstelle, Berlin
Dr. Thomas Fischer	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Ferdinand Gillmeister	Rechtsanwalt, Freiburg im Breisgau
Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor	Rechtsanwaltskanzlei Ignor & Partner GbR, Berlin
Eberhard Kempf	Rechtsanwaltskanzlei Kempf & Dannenfeld, Frankfurt am Main
Dr. Stefan König	Rechtsanwalt, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins,

Berlin

Dr. Jérôme Lange Richter am Amtsgericht, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Saarbrücken

Armin Nack Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 134. Sitzung des Rechtsausschusses vom 25. März 2009 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 16/11736 abschließend in seiner 141. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 16/4197 in seiner 127. Sitzung am 4. März 2009 beraten und beschlossen, diesen Gesetzentwurf in die öffentliche Anhörung in seiner 134. Sitzung am 25. März 2009 einzubeziehen (s. Buchstabe b). Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 141. Sitzung am 13. Mai 2009 abschließend beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, Verständigungen im Strafverfahren seien eine seit Jahrzehnten geübte Praxis. Ob sie gesetzlich zu regeln seien, werde weiterhin kontrovers diskutiert. Bereits zu Zeiten der rot-grünen Koalition habe die Fraktion Ansätze zu einer Regelung ausgearbeitet. Sie erstrebe eine möglichst klare und verständliche gesetzliche Regelung, die die Regeln abbilde, die der Bundesgerichtshof (BGH) hierfür entwickelt habe. Sei der Referentenentwurf bei ihr noch auf Ablehnung gestoßen, habe der schließlich vorgelegte Regierungsentwurf in den Ausschussberatungen begrüßenswerte Verbesserungen erfahren. Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen schafften an zwei weiteren Stellen Klarheit, nämlich hinsichtlich

der Bindungswirkung der Verständigung und zum Rechtsmittelverzicht.

Bei dem nun vorliegenden Entwurf handele es sich – entgegen anderslautenden Vorwürfen von Strafverteidigern – nicht um die Zulassung eines Handels mit der Gerechtigkeit, sondern um die gesetzliche Regelung einer alltäglichen Praxis vor fast allen deutschen Gerichten. Diese werde aus dem „Dunkel der Hinterzimmer“ in die Transparenz der öffentlichen Hauptverhandlung gebracht. Es sei merkwürdig, wenn sich Strafverteidiger, die selbst maßgeblich diese Verfahrensweise nutzten und auch fehlgeschlagene Verständigungen vor den BGH brächten, nun gegen solche Regelungen wendeten. Es sei begrüßenswert, dass nun ein Minimum zugleich notwendiger gesetzlicher Regelungen geschaffen werde, das im Übrigen auch Entscheidungen der Obergerichte berücksichtige. Die Fraktion werde dem Gesetzentwurf aus voller Überzeugung zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich, infolge der Ausschussberatungen und zahlreichen Berichterstattergespräche liege nun ein Gesetzentwurf vor, dem neben ihr und der Fraktion der CDU/CSU auch die Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen könnten. Die Verständigung im Strafverfahren sei zwar eine ständige Praxis, erweise sich aber auch deshalb als problematisch, weil sie – zumal in Umfangssachen – der mangelnden Durchdringung des Verfahrensstoffs durch die Strafverteidiger Vorschub leiste. Verständigung im Strafverfahren werde durch den Gesetzentwurf nicht neu in die Strafprozessordnung (StPO) implementiert. Vielmehr sei eine solche Verfahrensweise – wie es die Obergerichte auch getan hätten – aus den geltenden Vorschriften der StPO ableitbar. Der Gesetzentwurf habe zusätzliche Leitplanken eingezo-gen, damit die Praxis das Verständigungsverfahren überschaubar und vor allem revisibel durchführe. So werde nach gründlicher Beratung ein Ziel erreicht, dass sich die große Koalition und die Bundesregierung auch vor dem Hintergrund der Aufforderung in der Entscheidung des Großen Senats des BGH vom 3. März 2005 (BGHSt 50, 40 ff.) gesteckt habe. Die Ausschussberatungen hätten zum einen Einschränkungen der Möglichkeiten des Gerichts gebracht, von einer konsentierten, öffentlich bekundeten Verständigung wieder abzurücken. Solche Konstellationen seien nunmehr revisibel; auch dürfe nach einer geschei-

terten Verständigung das Geständnis nicht verwertet werden. Zum anderen sei die Möglichkeit der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts unmittelbar in der Hauptverhandlung, die ein erhebliches Missbrauchspotential berge, ausgeschlossen worden. Bei aller absehbaren Kritik an den Regelungen des Gesetzentwurfs werde es eine breite Zustimmung auch in der Strafrechtspraxis geben.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass nicht das Konsensprinzip eingeführt, sondern der Amtsermittlungsgrundsatz beibehalten worden sei, so dass das – womöglich unter Druck abgegebene – Geständnis des Angeklagten nicht das einzige Beweismittel sein könne. Zustimmung verdiene auch, dass ein Rechtsmittelverzicht in der Hauptverhandlung ausgeschlossen sei. Vom Referentenentwurf über den Gesetzentwurf bis zur Ausschussfassung habe der Regelungsvorschlag wesentliche Verbesserungen erfahren, so dass sie dem nun vorliegenden Entwurf zustimmen werde. Die an den Entwürfen geübte Kritik sei in konstruktiver Weise aufgenommen worden. Ihre Anmerkung, einige Regelungen seien möglicherweise entbehrlich, stelle sich im Vergleich zum Erreichten als Petitesse dar. Es handele sich um eine gute Lösung des zu regelnden Sachverhalts, die sich eng an die Vorgaben des BGH anlehne. Die Gerichte könnten nun auf einer tragfähigen Grundlage zu Verständigungen im Strafverfahren gelangen.

Eine Alternative zu dem Gesetzentwurf sei gewesen, gar nichts zu regeln. Dann wäre indes eine noch bedenklichere Entwicklung der ohnehin grundsätzlich kritisch zu bewertenden Verständigungspraxis absehbar gewesen. Die Gegenposition eines vollständigen Verbots gehe vollständig an der Realität vorbei und verhindere mögliche gute Ergebnisse, die in einem transparenten Verständigungsprozess erzielt werden könnten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** berichtete über ihren zwischenzeitlichen Zweifel, ob es überhaupt einer gesetzlichen Regelung der Verständigung bedürfe, weil die Rechtsprechung auf diesem Gebiet mittlerweile detailliert genug sei. Die Sachverständigenanhörung habe jedoch verdeutlicht, dass es einer solchen Regelung bedürfe. Nur durch ein Gesetz könne die Vielzahl der Sachverhalte, über die in der Praxis eine Verständigung herbeigeführt werde, beschränkt werden. Sie begrüßte den sachli-

chen Verlauf der Diskussion, in die sich viele Personen mit konstruktiven Vorschlägen eingebracht hätten. Die gefundene Lösung – auch zum Ausschluss der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts in der Hauptverhandlung – werde dazu beitragen, dass Verständigungen nur noch in dem Rahmen stattfänden, den der Gesetzgeber sich vorgestellt habe.

Die wissenschaftlichen Kommentare, die zum Gesetzentwurf abgegeben würden, dürften nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieser der Normativität des Faktischen Rechnung zu tragen habe. Der Ausschuss habe nun eine Form gefunden, die den Beteiligten die erforderliche Sicherheit geben werde. Dem rechtsunkundigen Bürger solle nicht durch Begriffe der falsche Eindruck vermittelt werden, es werde wie auf einem Basar ein Strafmaß ausgehandelt. Deshalb sei der Ausdruck „Deal“ für den Regelungsgegenstand unangebracht. Der Gesetzentwurf entferne sich bei der gefundenen prozeduralen Lösung nicht von dem Grundsatz der Tat- und Schuldangemessenheit der Strafe. Ungeachtet der Gegenbeispiele, die ein Sachverständiger in der Anhörung vorgestellt habe, könne man darauf vertrauen, dass die Gerichte mit dem nun zur Verfügung gestellten Instrumentarium verantwortungsvoll umgehen würden.

Die Fraktion dankte allen, die in dem langen Gesetzgebungsverfahren konstruktiv mitgearbeitet haben, und bat um Zustimmung zu dem nun vorliegenden Gesetzentwurf.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 16/12310) verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Bei der Streichung in § 257c Absatz 2 Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung im

Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung in § 302 Absatz 1 Satz 2, der zufolge ein Rechtsmittelverzicht ausgeschlossen ist, wenn dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist. Ist ein Rechtsmittelverzicht von Gesetzes wegen ausgeschlossen, wird das bisher in § 257c Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Verbot, die Ankündigung eines Rechtsmittelverzichts zum Inhalt einer Verständigung zu machen, gegenstandslos und war deshalb zu streichen.

Mit der Ergänzung von § 257c Absatz 4 Satz 1 werden die Umstände präzisiert, die zum Wegfall der Bindung des Gerichts an eine Verständigung führen. Damit wird klargestellt, dass eine schlichte Meinungsänderung („das Gericht hat es sich anders überlegt“) die Bindung an die Verständigung nicht entfallen lässt. Notwendig ist, dass vom Gericht – schon bei der Abgabe seiner zur Verständigung führenden Prognose – rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich nachträglich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist.

Mit der Änderung von § 302 Absatz 1 Satz 2 wird die Möglichkeit, auf die Einlegung von Rechtsmitteln zu verzichten, ausgeschlossen, wenn dem Urteil eine Verständigung (§ 257c StPO-E) vorausgegangen ist. Damit wird verhindert, dass die Rechtsmittelberechtigten nach einer Verständigung aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher Erwartungshaltungen vorschnell auf Rechtsmittel verzichten. In der Praxis sind wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen sich der Angeklagte nach einer Verständigung Situationen ausgesetzt sah, in denen sein Rechtsmittelverzicht erwartet wurde. Durch den Ausschluss des Rechtsmittelverzichts wird sichergestellt, dass sich die Berechtigten in Ruhe und ohne Druck überlegen können, ob sie Rechtsmittel einlegen wollen oder nicht.

Vorab-Fassung*

Berlin, den 13. Mai 2009

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*